

Satzung

(Stand: 15. November 2010)
Tennis-Club Blau-Weiss Bretten e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der im Jahre 1965 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Blau-Weiss Bretten e.V.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Bretten.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten unter der Nr. VR 89 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 4 Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die der Jugendarbeit.
- 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Jugend-, Freizeit-, Gesundheits-, und Wettkampfsport durchzuführen und zu fördern, die hierzu erforderlichen Sportstätten zu errichten und zu unterhalten.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
 - 1 Erwachsene Mitglieder:
 - a) Aktive
 - b) Passive (die aus Neigung und Interesse am Tennissport dem Verein angehören wollen, ohne eine aktive Mitgliedschaft erwerben zu wollen.)
mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 - 2 Jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.
 - 3 Ehrenmitglieder
- 2 Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 3 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
- 2 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September auf das Ende des Geschäftsjahres.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zwei erfolglosen schriftlichen Mahnungen den Mitgliedsbeitrag – gegebenenfalls auch die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann vier Wochen nach erfolgter 2. Mahnung.
- 4 Über Verwarnungen, Verweise und Ermahnungen entscheidet der Vorstand.
- 5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 6 Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6**Beiträge**

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Jahresbeitrag sowie alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder durch Bankabbuchung einzuziehen.
- 3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu den Umlagen gehören Leistungen zur Deckung von besonderen Aufwendungen, Leistungen zur Deckung von Finanzierungslücken, Leistungen zum Bau, zur Sanierung oder zum Erhalt der Vereinsanlagen. Die Umlagen können als Geldleistungen oder aber als Sach- und Dienstleistungen festgesetzt werden.
- 4 Der Vorstand kann im Einzelfall von festgesetzten Beiträgen oder Sonderbeiträgen Ermäßigung gewähren.
- 5 Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

3

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Aushang am Schwarzen Brett oder durch die Veröffentlichung in Tageszeitungen bzw. Wochenblättern oder durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.
- 3 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- 4 Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand durch den Aushang am Schwarzen Brett oder durch die Veröffentlichung in Tageszeitungen bzw. Wochenblättern oder durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, sind mit drei Vierteln Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit gezählt.
- 7 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- 9 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

§ 10

Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
- und
- dem/der Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - dem/der Schriftführer / Schriftführerin
 - dem/der Sportwart / Sportwartin,
- als dem engeren Kreis, und bis zu acht weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen anderen Wahlablauf bestimmen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus, beruft der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.
- 4 Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der 1.Vorsitzende allein. Er hat seine Entscheidung in der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigen zu lassen.
- 5 Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer / Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 6 Vertretungsberechtigt gem. §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeder für sich allein. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende haben das Recht zur Erteilung von Einzelvollmachten. Im Innenverhältnis ist bei Grundstücksgeschäften und deren Finanzierung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Personen kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 11

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Satzung des Verbandes

Für die Mitglieder des Vereins ist die Satzung des jeweiligen Verbandes verbindlich.

§ 13

Jugendausschuss

- 1 Der Verein besitzt einen Jugendausschuss, der sich der Jugendarbeit des Vereins widmet und vom Jugendwart geleitet wird.
Dem Jugendausschuss gehören drei Jugendvertreter an, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
- 2 Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- 4 Die Jugend kann sich eine Jugendordnung geben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, verwendet werden darf.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung in ihrer 4. geänderten Fassung vom 15. November 2010 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Bretten in Kraft.

Bretten, den 15. November 2010